

**INHALT**

1.	<b>STRATEGISCHE UND RISIKOANALYSE</b>	2
2.	<b>ERSTELLUNG DES PRÜFPLANS</b>	3
3.	<b>PRÜFUNG</b>	3
3.1.	<b>Prüfung vor Ort</b>	3
3.2.	<b>Bewertung der Erreichung der spezifischen Etappenziele und Zielvorgaben / Korrekturphase</b>	4
3.3.	<b>Schlussfolgerungen aus den Prüferkenntnissen</b>	4
3.4.	<b>Unabhängige Überprüfung</b>	4
4.	<b>PRÜFBERICHT</b>	4

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail [info.tncert@tuev-nord.de](mailto:info.tncert@tuev-nord.de) oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH  
Am TÜV 1  
45307 Essen  
[www.tuev-nord-cert.de](http://www.tuev-nord-cert.de)

**BESCHREIBUNG DES  
VERIFIZIERUNGSVERFAHRENS**

Klimaneutralitätsberichten gemäß Durchführungsverordnung (EU)  
2019/1842

Die Prüfung von Klimaneutralitätsberichten gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 in Verbindung mit etwaigen Leitfäden der DEHSt besteht aus der strategischen Analyse und Risikoanalyse, der Erstellung eines Prüfplans, der Durchführung der Datenprüfung, der Erstellung eines Prüfberichts und der Unabhängigen Überprüfung.

Die Prüfer werden von der Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH entsprechend Ihrer Kompetenz für die „Tätigkeit“ im europäischen Emissionshandel berufen.

**1. STRATEGISCHE UND RISIKOANALYSE**

Die strategische Analyse und die Risikoanalyse werden im Vorfeld der eigentlichen Prüfung durchgeführt, um die Machbarkeit der beauftragten Verifizierung sicherzustellen und die Schwerpunkte der Prüfung zu definieren. Grundlage hierfür sind folgende z.T. durch den Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellte Dokumente bzw. Informationen, u.a.:

- Die neueste Version des Plans zur Klimaneutralität
- Die Erforderliche Wesentlichkeitsschwelle
- Die Aufzeichnungen aller Aktualisierungen gemäß Artikel 22d der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331, wenn der Klimaneutralitätsbericht im Berichtszeitraum aktualisiert wurde;
- Den Prüfbericht des vorangegangenen Zeitraums für die Berichterstattung über Klimaneutralität

Die strategische Analyse enthält übliche Instrumente wie z.B. Stärken- / Schwächenanalyse unter Berücksichtigung aller o.a. Eingangsgrößen, um alle wesentlichen Problemstellungen und Bedenken zu identifizieren. Das Ergebnis der strategischen Analyse inklusive der Kommentierung der oben genannten Eingangsgrößen bildet die Basis für die Risikoanalyse. In der Risikoanalyse bewertet die Prüfstelle das wahrscheinliche Risiko für wesentliche Falschangaben im Klimaneutralitätsbericht. Dafür identifiziert die Prüfstelle das inhärente Risiko, das Kontrollrisiko und definiert das daraus resultierende Entdeckungsrisiko, um die geforderte Wesentlichkeitsschwelle einzuhalten. Basierend auf dieser Analyse der Risiken entwickelt die Prüfstelle den Verifizierungsansatz und den Prüfplan.

## 2. ERSTELLUNG DES PRÜFPLANS

Basierend auf den Ergebnissen der strategischen Analyse und der Risikoanalyse wird ein Prüfplan bestehend aus dem Prüfprogramm, dem Testplan und dem Datenstichprobenplan durch den Leitenden Prüfer erstellt. Dies kann in einem Dokument oder in separaten Dokumenten erfolgen.

Das Prüfprogramm regelt Art und Umfang der Prüftätigkeiten sowie die Dauer und Art und Weise ihrer Ausführung.

Der Testplan legt fest in welchem Umfang und mit welchen Methoden die Kontrolltätigkeiten und die verbundenen Verfahren überprüft werden.

Der Datenstichprobenplan gibt vor, in welchem Umfang und wie Datenstichproben der den Klimaneutralitätsberichten zugrundeliegenden Primärdaten erhoben werden.

## 3. PRÜFUNG

Während der Prüfung prüft die Prüfstelle insbesondere:

- Die Datenflussaktivitäten und dazu eingesetzte (IT)-Systeme
- Die Validität der Informationen, die zum Nachweis der Berechnung der Erreichung der spezifischen Etappenziele und Zielvorgaben herangezogen wurden
- Die Umsetzung des genehmigten Klimaneutralitätsplans
- Die Eignung des genehmigten Klimaneutralitätsplans zur Verringerung der inhärenten und Kontrollrisiken

Zur Prüfung bedient sich die Prüfstelle verschiedener Auditmethoden und -ansätze. Analytische Verfahren können zur Plausibilisierung und Prüfung auf Vollständigkeit der berichteten Daten dienen. Stichproben können durchgeführt werden, sofern dies laut Risikoanalyse angebracht ist.

### 3.1. Prüfung vor Ort

Die Prüfung wird jeweils am Standort des Kunden durchgeführt. Die Prüfstelle nimmt eine Besichtigung jeder zu prüfenden Anlage vor, um das Funktionieren von Messgeräten und Überwachungssystemen zu kontrollieren, Interviews durchzuführen und hinreichende Informationen und Belege zu prüfen. Liegen relevante Primärdaten zur Bestätigung der Angaben im Klimaneutralitätsbericht zentral vor, muss neben der zentralen Datenprüfung dennoch eine technische Begehung der zu verifizierenden Anlage durchgeführt werden.

Hierbei folgt die Prüfstelle dem vorher ausgearbeiteten Prüfplan, so dass der Weg von den Primärdaten bis zur Erstellung des Klimaneutralitätsberichts während der Prüfung nachvollzogen werden kann.

Anpassungen des Prüfplans aufgrund der vorgefundenen Situation sind explizit möglich.

Die Vor-Ort Termine zur Verifizierung des Zuteilungsdatenberichts und des Klimaneutralitätsberichts können kombiniert werden.

Ein Verzicht auf Anlagenbegehung im Rahmen der Verifizierung der Klimaneutralitätsberichte ist nicht möglich.

**3.2. Bewertung der Erreichung der spezifischen Etappenziele und Zielvorgaben /  
Korrekturphase**

Die Prüfstelle bringt dem Anlagenbetreiber alle festgestellten Nichtkonformitäten und Falschangaben zur Kenntnis.

Die Prüfstelle dokumentiert alle Falschangaben und Nichtkonformitäten in ihren internen Prüfunterlagen und stellt diese dem Betreiber zur Verfügung, um entsprechende Korrekturen durchzuführen.

Basierend auf der durchgeführten Prüfung wird der Verifizierungsbericht erstellt.

**3.3. Schlussfolgerungen aus den Prüferkenntnissen**

Als Resultat aller Prüftätigkeiten bewertet die Prüfstelle abschließend:

- die endgültigen Daten des Betreibers (einschließlich der während der Prüfung angepassten Daten);
- ob durch das erreichte Prüfrisiko und die Menge der gesammelten Belege hinreichende Sicherheit bezüglich der Prüfaussage, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben enthält, gewährleistet ist.

Basierend auf der durchgeführten Prüfung wird der vorläufige Prüfbericht erstellt.

**3.4. Unabhängige Überprüfung**

Der Prüfbericht und die zugehörigen Unterlagen werden einer unabhängigen Überprüfung durch einen leitenden Prüfer, der keine der vorgenannten Prüftätigkeiten durchgeführt hat, unterzogen. Dabei werden alle Prüftätigkeiten, der Prüfbericht sowie die internen Prüfunterlagen kontrolliert.

Sind als Resultat der unabhängigen Überprüfung Änderungen im Prüfbericht erforderlich, werden diese Änderungen vom leitenden Prüfer durchgeführt und vom unabhängigen Überprüfer auf ihre Korrektheit überprüft.

**4. PRÜFBERICHT**

Die Prüfstelle fasst ihre Prüfungsmethode, ihre Feststellungen und ihr Prüfgutachten in einem an den Anlagenbetreiber adressierten Prüfbericht zusammen, den dieser zusammen mit dem Klimaneutralitätsbericht der zuständigen Behörde übermittelt. In Deutschland ist der Prüfbericht voraussichtlich ein integraler Bestandteil einer von der DEHSt noch bereitzustellenden FMS-Anwendung und somit dann auch des Klimaneutralitätsberichts.

In diesem Bericht werden alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufgeführt. Der Klimaneutralitätsbericht darf nur dann für zufriedenstellend befunden werden, wenn die Prüfstelle feststellen kann, dass die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze geprüften Angaben und Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind. Die für das Prüfurteil maßgebliche Wesentlichkeitsschwelle beträgt fünf Prozent.